

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 550/01, Beschluss v. 08.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 550/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Görlitz)

Rücknahme der Revision

§ 302 StPO

Entscheidungstenor

Es wird festgestellt, daß die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 31. Mai 2001 wirksam zurückgenommen worden ist.

Gründe

Der Angeklagte hat seine Revision gegen das vorbezeichnete Urteil mit Schreiben vom 9. September 2001 wirksam 1
zurückgenommen. Aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift zutreffend dargelegten Gründen ist das
Schreiben des Angeklagten als unbedingte Rücknahme seines Rechtsmittels zu verstehen.

Damit sind die als sofortige Beschwerde bezeichneten Einwendungen gegen die im Beschluß des Landgerichts vom 2
13. September 2001 getroffene Kostenfolge gegenstandslos.